

An das
Bundesministerium für Frauen,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 3
1010 Wien

Mag. Susi Perauer
BMF - Präs. 4 (Präs. 4)
Sachbearbeiterin

susi.perauer@bmf.gv.at
+43 1 51433 501165
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.praes-4@bmf.gv.at zu
richten.

Geschäftszahl: 2025-0.338.635

Begutachtungsverfahren

Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 und das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 geändert werden

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 30. April 2025 unter der Geschäftszahl 2025-0.301.487 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 und das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Gegen den vorliegenden Entwurf besteht inhaltlich kein Einwand. Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) wird jedoch Folgendes bemerkt:

- Unter „Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ fehlen detaillierte Angaben zu den betroffenen Detailbudgets (lediglich die betroffenen UGs werden angeführt).
- Die Erläuterungen zur Bedeckung, insbesondere die Passage „Die Auftragserteilung setzt die mit dem BKA vereinbarte Kostentragsregelung voraus, dass die in der Sphäre des BKA liegende Implementierung in die Ausweisplattform und der

laufende Betrieb in der Ausweisplattform vom BKA getragen werden.“ bleiben unklar. Hier ist die Frage, ob mit zusätzlichen Kosten auf Seite des BKA zu rechnen ist, welche in der vorliegenden WFA nicht dargestellt werden. Oder soll – ein Teil – der in der WFA abgebildeten Kosten vom BKA getragen werden? Um allfällige ergänzende Darstellung zusätzlicher, auf Seiten des BKA anfallender Kosten wird ersucht.

- Die praktischen Details der geplanten konkreten Umsetzung des digitalen Studierendenausweises verbleiben unklar. Während an einer Stelle der WFA (sowie in den Erläuterungen) von der optionalen Umsetzung durch die Hochschulen die Rede ist, wird an anderer Stelle folgendes vermerkt: „Der digitale Studierendenausweis ist ein einzelner Ausweis, in dem alle genannten Hochschulen und Universitäten gelistet sind, an denen eine Zulassung besteht.“. Dies scheint der Darstellung, dass es sich um einzelne, von den Hochschulen ausgestellte, Ausweise handelt zu widersprechen.

Das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung wird ersucht, die **WFA zu ergänzen** und dem Bundesministerium für Finanzen **erneut zu übermitteln**.

Wien, 7. Mai 2025

Für den Bundesminister:

Magdalena Czystczon, BA

Elektronisch gefertigt